

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2257

vom 28. Juni 1988

Gemeinde Niederdorf, Mutation Zonenplan Siedlung "Fussweg Holdensteg", Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Holdenweg, Abschnitt Holdensteg", Mutation Strassennetzplan "Fussweg Holdensteg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 14. Dezember 1987 die Mutationen Zonenplan Siedlung "Fussweg Holdensteg", Bau- und Strassenlinienplan "Holdenweg, Abschnitt Holdensteg" und Strassennetzplan "Fussweg Holdensteg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 21. Januar bis 20. Februar 1988 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Januar 1988 und im Waldenburger Bezirksanzeiger publiziert worden. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief vom 28. Januar 1988 angezeigt worden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 31. Mai 1988 ersucht der Gemeinderat Niederdorf um die regierungsrätliche Genehmigung der Mutationen zum Zonenplan Siedlung, zum Bau- und Strassenlinienplan und zum Strassennetzplan. Auf Ersuchen des Gemeinderates Niederdorf sind diese Mutationen aus einem Gesamtpaket von verschiedenen anderen, nicht im Zusammenhang mit den vorliegenden Mutationen stehenden Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlung, für die Behandlung und Beschlussfassung herausgenommen worden.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne, Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die vorliegenden Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses erfüllt.

Die Einwohnergemeindeversammlung fand statt, bevor das Vorprüfungsergebnis des Amtes für Orts- und Regionalplanung bekannt war. Die Gemeinde Niederdorf wird an dieser Stelle aufgefordert, innert nützlicher Frist, den jetzt neu beschlosse-

nen Fussweg beim Sportplatz in direkter Verbindung zur Dorf-
gasse fortzusetzen, damit wieder eine durchgehende Fussweg-
verbindung vom Zentrum zum Holdenweg erstellt werden kann.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes
vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohner-
gemeindeversammlung Niederdorf vom 14. Dezember 1987
betreffend die Mutationen Zonenplan Siedlung "Fussweg
Holdensteg", Bau- und Strassenlinienplan "Holdenweg,
Abschnitt Holdensteg" sowie Strassennetzplan "Fussweg
Holdensteg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und
damit als allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/ZP/1/2
[Mutation Zonenplan], 45/gBS/3/2, 45/gBS/5/1 [Muta-
tion Bau- und Strassenlinienplan] und 45/SP/1/6 [Mu-
tation Strassennetzplan] versehenen Exemplare der
Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt
auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierun-
gsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu ver-
öffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf

Ingenieur- und Planungsbüro Sutter,
Im Hooland, 4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [11]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final upward stroke.